

Der Landtag von Niederösterreich hat am
beschlossen:

Gesetz über die Vollziehung der StVO 1960 durch die
Bundespolizeidirektionen in Niederösterreich

§ 1

Übertragung

(1) Im örtlichen Wirkungsbereich der Bundespolizeidirektionen
St. Pölten, Schwechat und Wr. Neustadt obliegt diesen:

- a) die Handhabung der Verkehrspolizei (§ 94 b lit. a der
Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960), jedoch nicht auf
der Autobahn,
- b) die Ausübung des Verwaltungsstrafrechts (§§ 99 und 100
StVO 1960) einschließlich der Führung des Verzeichnisses von
Bestrafungen (§ 96 StVO 1960), jedoch nicht die Ausübung des
Verwaltungsstrafrechts hinsichtlich Übertretungen der
Bestimmungen über die Benützung der Straße zu verkehrsfremden
Zwecken (X. Abschnitt der StVO 1960),
- c) die Anordnung der Teilnahme am Verkehrsunterricht und die
Durchführung des Verkehrsunterrichts (§ 101 StVO 1960),
- d) die Schulung und Ermächtigung von Organen der Straßenaufsicht
zur Prüfung der Atemluft auf Alkoholgehalt sowie überhaupt
die Handhabung der §§ 5, 5 a und 5 b StVO 1960
- e) das Verbot des Lenkens von Fahrzeugen (§ 59 StVO 1960),
- f) die Bewilligung sportlicher Veranstaltungen (§ 64 StVO 1960),
- g) die Entgegennahme der Anzeigen von Umzügen (§ 86 StVO 1960),
- h) die Sicherung des Schulweges (§§ 29 a und 97 a StVO 1960),
sofern sich nicht die Zuständigkeit der Gemeinde (§ 94 d
StVO 1960) ergibt.

(2) Die im Absatz 1 angeführten Angelegenheiten dürfen nicht den
Gemeinden zur Vollziehung übertragen werden.

(3) Die Bundespolizeidirektionen haben bei Amtshandlungen nach Abs. 1 lit. f und g den Gemeinden ihres örtlichen Wirkungsbereiches Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 2

Schlußbestimmung

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Gesetz über die Übertragung bestimmter Angelegenheiten auf dem Gebiet der Straßenpolizei an die Bundespolizeidirektionen Sankt Pölten, Schwechat und Wiener Neustadt, LGBl. 4010, außer Kraft.